

I. Schulordnung

§ 1 – Zweckartikel

Die Schulordnung regelt wesentliche Bereiche des Schullebens. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes, den dazugehörigen Verordnungen und Reglementen. Was in den erwähnten Erlassen geregelt ist, wird nicht wiederholt. Für bestimmte Bereiche wird die Schulordnung durch besondere Richtlinien ergänzt.

§ 2 – Schulleitung

Der Erlass einer Schulordnung mit Disziplinar- teil ist Aufgabe der Schulkommission (Schul- gesetz § 61 Absatz 3b).

Die Schulleitung ist dafür besorgt, dass die Richtlinien der Schulordnung befolgt werden.

Die Schulleitung strebt eine gute Zusammen- arbeit mit allen am schulischen Auftrag Beteiligten an.

1. Abschnitt

Lehrerinnen und Lehrer

§ 3 – Rechte

Die Lehrpersonen haben Anspruch auf angemessene Informationen durch die Eltern über ihre Kinder in allen für die Schule wichtigen Fragen.

Die Schulleitung informiert die Lehrpersonen aktiv und offen über die Geschäfte und Entschiede, welche sie betreffen.

§ 4 – Aufgaben

Der berufliche Auftrag der Lehrerin und des Lehrers ist im Schulgesetz § 47 festgelegt und umfasst folgende Teilbereiche:

- a) Unterricht und Erziehung;
- b) Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Unterrichts;
- c) Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten, Schulischen Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen;
- d) Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im Lehrerkollegium und mit Schulbehörden;
- e) Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Schule;
- f) regelmässige fachliche, methodisch-didaktische, pädagogische und psychologische Weiterbildung.

Die Klassenlehrperson trägt eine besondere Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler und sorgt für eine gute Schulkultur. Ihr obliegen, in Zusammenarbeit mit den Fachlehrpersonen, der Kontakt mit den Eltern, das Wahrnehmen der Rechte und Anliegen ihrer Schüler, die Organisation von Klassenanlässen und die administrativen Aufgaben, welche die eigene Klasse betreffen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden ist die Methodenfreiheit gewährleistet.

Eine aus dem Schuldienst der Gemeinde Baar ausscheidende oder beurlaubte Lehrperson ist gegenüber dem Schulleiter zur ordnungsgemässen Übergabe der Zimmereinrichtungen verpflichtet.

§ 5 – Zusammenarbeit

Zur Gestaltung des Schullebens in ihrer Schule organisieren sich die Lehrerinnen und Lehrer im Schulteam. Für Sitzungen und schulhausbezogene Arbeit legt die Schulleitung im Stundenplan wöchentlich zwei Lektionen à 45 Minuten in der unterrichtsfreien Zeit fest. Konferenzen, Besprechungen und Elterngespräche finden ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

§ 6 – Elternkontakt

Der gute Kontakt zwischen Schule und Elternhaus ist wesentlicher Bestandteil der Kultur der Schulen Baar. Die Lehrpersonen ermöglichen den Eltern den offenen und guten Kontakt zur Schule durch Elterngespräche, Elternabende und Elternbesuchstage.

Übernimmt die Klassenlehrperson einen neuen Klassenzug, lädt sie alle Eltern bis Ende November zu einer gemeinsamen Zusammenkunft oder Begegnung ein. An dieser Veranstaltung werden die Eltern unter anderem über folgende Aspekte informiert: Pädagogisches Verständnis der Klassenlehrperson, fach- und stufenspezifische Inhalte, Beurteilungspraxis, Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus und deren Kommunikation.

Die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus findet für Eltern mit allen Lehrpersonen, die in einer Klasse unterrichten, über das gleiche Kommunikationsmittel statt. Über die Form werden die Eltern von der Klassenlehrperson zu Beginn des Schuljahres informiert.

§ 7 – Unterrichtszeit

Die Lehrpersonen halten die Unterrichtszeiten und die Stundentafel ein. Nach einer Exkursion, Schulreise oder nach einem Projekttag findet der Unterricht am Folgetag gemäss Stundenplan statt.

§ 8 – Schulausfall

Bei Ausfall des Unterrichts infolge Krankheit sind durch die Lehrperson der Schulleiter, das Rektorat, die betroffenen Fachlehrpersonen und die Eltern umgehend zu informieren.

Die Lehrperson ist verpflichtet, für voraussehbare Stundenausfälle wie geplante Spitalaufenthalte, Kursteilnahme, private Verpflichtungen die Bewilligung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, respektive durch den Rektor einzuholen.

Bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson darf die Klasse nicht nach Hause geschickt werden. Alle Klassen inklusive Kindergärtler sind gemäss Stundenplan durch eine Lehrperson zu unterrichten.

§ 9 – Pausenaufsicht

Während der Pausen nehmen die Lehrerinnen und Lehrer die Aufsicht auf dem Schulareal wahr. Sie sorgen für einen geordneten Pausenbetrieb und achten darauf, dass die Spielregeln von Fairness und Wertschätzung eingehalten werden.

Während der Pausen kann den Schülern der Aufenthalt im Schulhaus bewilligt werden.

Das Schulteam erstellt einen Einsatzplan für die Pausenaufsicht.

§ 10 – Bewilligung von Dispensationsgesuchen

Die Klassenlehrperson kann Schülerinnen und Schüler auf begründeten Antrag der Eltern für einen Schultag oder zwei Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren.

Für den 1. Schultag eines neuen Schuljahres ist keine Dispensation möglich, er ist obligatorisch.

§ 11 – Schulzimmer, Fachräume

Die Benützung von Spezialräumen wird durch den Belegungsplan geregelt. Für die auserschulische Benützung der Schulzimmer und Fachräume ist das Rektorat, für gemeindlich bewirtschaftete Räume die Abteilung Liegenschaften/Sport in Absprache mit dem Schulleiter zuständig. Der Hauswart ist über die auserschulische Benützung zu informieren.

§ 12 - Rauchverbot

In allen Unterrichts- und Fachräumen und während der Schulzeit auch auf dem gesamten Schulareal ist das Rauchen verboten.

§ 13 – Meldepflicht

Lehrerinnen und Lehrer erstatten der verantwortlichen Lehrperson Meldung über defektes oder fehlendes Material. Beschädigte Einrichtungen melden sie dem Hauswart.

§ 14 - Sorgfaltspflicht

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Lehrpersonen besondere Sorgfalts- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Diese sind im Speziellen bei Exkursionen, Schulreisen, Sportanlässen und Klassenlagern zu beachten.

Die Lehrpersonen sind gegenüber den Schülern Vorbilder und kleiden sich entsprechend.

Sie tragen zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen Sorge.

§ 15 – Schulhausordnung

Lehrpersonen und Hauswart erarbeiten in Partizipation mit den Schülerinnen und Schülern eine Schulhausordnung. Diese ist dem Schulrektorat zur Genehmigung einzureichen. Die für die Schülerinnen und Schüler gültigen Abschnitte dieser Schulordnung mit Disziplinaranteil sind in der Schulhausordnung der Einzelschule zu berücksichtigen.



2. Abschnitt

Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler kennen die für sie verbindlichen Abschnitte dieser Schulordnung mit Disziplinarteil und die Hausordnung ihrer Schule und halten sich daran.

§ 16 – Weiterleitung von Informationen

Die Schülerinnen und Schüler leiten die Informationen ihrer Lehrperson verzugslos an ihre Eltern weiter.

§ 17 – Mitverantwortung

Die Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung und bearbeiten schulische und soziale Inhalte und Aufträge altersgemäss, selbstständig und engagiert, in Rücksicht auf das gemeinsame Tun.

Die Schüler haben das Recht, bei für sie relevanten Entscheiden miteinbezogen und im Voraus angehört zu werden.

§ 18 - Pflichten

Als Schulgemeinschaft gestalten Lehrerinnen, Hauswartin und Schüler das Zusammenleben in ihrer Schule gemeinsam. Als verbindliche Spielregeln gelten:

- Rücksichtsvoller Umgang miteinander
- Gegenseitige Achtung und Toleranz
- Eine faire Umgangssprache
- Ordnung im und um die Schule
- Pünktlichkeit
- Ruhe während der Schulzeit

Die Schüler halten vereinbarte Vorschriften ein:

- Das Schulareal steht den Schülerinnen zur Verfügung. Schulhausbezogene Regelungen enthält die Schulhausordnung.
- Ohne Bewilligung darf das Schulareal während der Pause nicht verlassen werden.
- Zu Schul- und Fachräumen, Mobiliar und Schulmaterial ist Sorge zu tragen.
- Private elektronische Geräte, die nicht dem Unterricht dienen, sind in der Schule auszuschalten.

- Beim Umgang mit digitalen Medien sind die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- Die Nutzungsbestimmungen von technischen Geräten sind in der Schülercharta festgehalten.
- Der Konsum von Alkohol, Zigaretten und anderen Drogen ist verboten.
- Die Kosten für mutwillige Beschädigungen werden von den verantwortlichen Schülern selbst getragen.
- Wertgegenstände werden nicht in öffentlichen Zonen wie Gängen, Garderoben deponiert.
- Waffen jeglicher Art, auch Imitationen, sind verboten.
- Kleider, die Gewalt zur Schau stellen, diese verherrlichen oder aufgrund der Freizügigkeit provozieren, dürfen nicht getragen werden.
- Wenn auf dem Schulweg ein Fahrzeug (Velo, Kickboard, Mofa etc.) benutzt wird, ist dessen Verkehrstauglichkeit von den Eltern sicher zu stellen. Das Tragen eines Helmes wird dringend empfohlen. Die Eltern sind für die Umsetzung verantwortlich.
- Bei Schulausflügen mit dem Velo während der Unterrichtszeit gilt für die Schülerinnen und Schüler die Helmpflicht. Die Lehrperson ist für die Umsetzung verantwortlich.

§ 19 – Parkierungsvorschriften

Schülerinnen und Schüler stellen ihre Fahrzeuge (Velo, Kickboard, Mofa etc.) auf die dafür bestimmten Abstellplätze. Diese Abstellplätze sind unbeaufsichtigt. Die Schule lehnt jede Haftung ab.

§ 20 – Haftung

Für den Verlust persönlicher Gegenstände sind die Schulen Baar nicht haftbar.

3. Abschnitt

Eltern

§ 21 – Informationsrecht

Die Eltern haben Anspruch darauf,

- a) von der Schule die Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind.
- b) nach Absprache mit der Lehrperson Einzelgespräche zu führen und Schulbesuche zu machen.
- c) über Anordnungen, die ihr Kind betreffen, von der zuständigen Instanz benachrichtigt zu werden.
- d) in die bewerteten Leistungen des eigenen Kindes Einsicht zu nehmen.
- e) über Besonderheiten des Unterrichts, neue Unterrichtsformen und –gegenstände, neue Lehrmittel und –methoden, Schulversuche und Reformen rechtzeitig und angemessen informiert zu werden.

§ 22 – Pflichten

Gemäss Schulgesetz § 21 haben die Eltern folgende Pflichten:

- a) Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen der Lehrperson und der Schulbehörden anzuhalten.
- b) Sie haben ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen.
- c) Sie sind zudem verpflichtet,
 - mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
 - Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben;
 - für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.

Im Weiteren sind die Eltern verpflichtet, an Elternabenden und Elterngesprächen teilzunehmen. Von Eltern mit Migrationshintergrund wird erwartet, dass sie für Übersetzungen eine eigene Leistung zu erbringen haben, indem sie eine Person zum Übersetzen mitbringen.

Die Schulen Baar erwarten, dass die Eltern die unter § 34 formulierten Disziplinar massnahmen mittragen.

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie unterstützen die Bestrebungen der Lehrpersonen für eine sorgfältige Bildung ihrer Kinder aktiv. Im Interesse ihrer Kinder informieren sie die Lehrpersonen umfassend in allen schulwichtigen Fragen, die ihr Kind betreffen. Sie halten ihr Kind an, vereinbarte Regeln einzuhalten. Weiter tragen sie die Verantwortung, dass ihr Kind ausgeruht und gepflegt zur Schule kommt. Den Schulweg sollen die Kinder selbstständig zurücklegen, die Eltern sind dafür verantwortlich.

Sie unterstützen die Lehrerinnen und Lehrer beim Durchsetzen der unter § 18 festgehaltenen Vorschriften.

Die Eltern unterstützen zudem die Lehrpersonen, damit die Schülerinnen einen altersgerechten und angemessenen Umgang mit den neuen Kommunikationsmitteln und Medien erlernen.

Beim Umgang mit digitalen Medien haben die Eltern die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

An Elternbesuchstagen und an der Abendschule der Oberstufe ...

- ist das Mobiltelefon lautlos geschaltet.
- ist aus datenschutzrechtlichen Gründen auf sämtliche Bildaufnahmen zu verzichten
Ausnahmen bilden dabei:
 - a) der erste Schultag und b) eine Schüleraufführung: Bildaufnahmen sind möglich, die Eltern werden jedoch vorgängig durch die Lehrperson über die geltenden Datenschutzbestimmungen hinsichtlich der weiteren Verwendung dieser Daten aufmerksam gemacht.
- sind Gespräche während des Unterrichts unter den Eltern und weitere Störungen zu unterlassen.
- können Eltern in aufgelegte Schülerarbeiten des eigenen Kindes Einblick nehmen.
- haben sich die Eltern an die Schulhausordnung der Schule zu halten.

Erste Ansprechperson der Eltern für Anregungen, Fragen oder Kritik ist die zuständige Klassenlehrperson oder die zuständige Fachlehrperson.

Für die Unfall- und Krankenversicherung sind die Eltern verantwortlich. Die Eltern teilen zu Beginn des Schuljahres der Klassenlehrperson die privaten Notfallnummern für ihr Kind schriftlich mit.

Bei Absenzen von Schülern ist die Klassenlehrperson umgehend zu benachrichtigen. Die Form der Kommunikation wird den Eltern von der Klassenlehrperson anfangs Schuljahr auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen kommuniziert.

Änderungen von Adresse, Telefonnummer, E-Mail sind dem Rektorat und der Lehrperson umgehend nach Bekanntwerden mitzuteilen.

§ 23 – Elternmitwirkung

Elternorganisationen sowie Einzelpersonen können sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen und bei der Entwicklung ihrer Schule mitwirken. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern erfolgt aufgrund vereinbarter Rechte und Pflichten.

§ 24 – Dispensationspraxis

Die Klassenlehrperson kann Schülerinnen und Schüler für einen Schultag oder zwei Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren. Die Eltern haben den begründeten Antrag spätestens eine Woche im Voraus der Klassenlehrperson einzureichen.

Für den 1. Schultag eines neuen Schuljahres ist keine Dispensation möglich, er ist obligatorisch.

Dispensationsgesuche für mehr als einen Schultag sind in jedem Fall, mit Kopie an die Klassenlehrperson, spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mit den erforderlichen Beilagen beim Schulrektorat, Schule Dorfmat B, Inwilerstrasse 4, Postfach 1328, 6341 Baar einzureichen.

Mehrtägige Urlaube werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.

Hauswartin, Hauswart

§ 25 – Mitsprache

Der Hauswart hat das Recht auf frühzeitige Information bezüglich einer ausserordentlichen Raumbellegung, Spezialanlässen, Schulausfällen sowie auf Mitsprache bezüglich der Schulhausordnung.

In Absprache mit der Schulleiterin werden Weisungen für die Benützung der Schulanlage, der Spielwiese und der Turnhalle festgelegt.

§ 26 – Meldepflicht

Bei Verstössen einzelner Schülerinnen und Schüler gegen die Schul- und Schulhausordnung reagiert der Hauswart situationsangemessen und benachrichtigt die Schulleiterin oder den Schulleiter. Diese informieren die entsprechende Klassenlehrperson.

Ausserschulische Benutzerinnen und Benutzer

§ 27 – Zuständigkeit

Die Abteilung Liegenschaften / Sport kann nach Abgesprache mit dem Schulleiter die zur Bewirtschaftung frei gegebenen Räumlichkeiten und Einrichtungen andern Benutzern zur Verfügung stellen. Für die ausserschulische Benutzung von öffentlichen Räumen und Plätzen der Einwohnergemeinde Baar gilt die Weisung der Abteilung Liegenschaften / Sport.

Die Belegung der Turnhallen ausserhalb der Unterrichtszeit ab 18.00 Uhr, an Wochenenden und während der Ferien regelt die Abteilung Liegenschaften / Sport.

Für allfällige Benutzungsgebühren ist die Abteilung Liegenschaften / Sport zuständig.

§ 28 – Sorgfaltspflichten

Alle Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen Sorge zu tragen. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Verunreinigung und Beschädigung werden die Benutzer und Benutzerinnen durch die Gemeinde haftbar gemacht.

Nach Schluss der Veranstaltung sind die Räume im ursprünglichen Zustand zu verlassen.

Benutzerinnen und Benutzer halten sich an die geltende Schulhausordnung.

§ 29 – Parkierungsvorschriften

Velos, Mofas, Autos sind auf den markierten Plätzen zu parkieren. Das Befahren des Schulareals mit Motorfahrzeugen ist nur mit Genehmigung gestattet. Die Gebührenordnung ist verbindlich.

§ 30 – Priorität der Raumbellegung im Schulhaus

Während der Unterrichtszeit hat die Schule Belegungspriorität in sämtlichen Schulräumen.

II. Disziplinarartikel für Schülerinnen und Schüler

§ 31 - Zweck

Die Disziplinarordnung dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes und regelt auch den Konfliktfall.

Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Diese müssen erzieherisch sinnvoll sein, respektieren die Würde des Kindes und Jugendlichen und dürfen nicht im Affekt vollzogen werden. Diese sind zu begründen.

§ 32 - Geltungsbereich

Lehrpersonen und Schulbehörden haben gegenüber Schülerinnen und Schülern die Befugnis zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen für nicht tolerierbares Verhalten im Unterricht, auf dem Schulareal und bei besonderen Schulanlässen.

Kinder, die schulergänzende Betreuungsangebote nutzen, unterstehen gleichermassen der Schul- und Disziplinarordnung.

§ 33 – Disziplinarverstösse

Disziplinarmaßnahmen werden angeordnet bei Verstoss gegen die Schulhausordnung und in folgenden zwei Bereichen:

- Mangelnder Arbeitswille
- Nichtbefolgen von Anweisungen der Lehrperson
- Unzuverlässiges Lösen von Hausaufgaben
- Unverbindlichkeit im Einhalten von Abmachungen
- Unpünktlichkeit
- Unentschuldigte Absenzen

Verhalten in der Gemeinschaft:

- Aggressivität
- Demonstration von Gewaltbereitschaft
- Gewalttätigkeit (körperlich, verbal oder emotional) gegen Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen und andere Personen

- Rauchen, Konsum von Alkohol und weiterer Suchtmittel
- Sachbeschädigung
- Diebstahl
- Tragen von Waffen jeglicher Art, auch Imitationen

§ 34 – Disziplinarmaßnahmen

Als Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:

1. Durch die Lehrperson
 - a) Pädagogische Massnahme oder sinnvolle Zusatzarbeit
 - b) Arbeit nach Unterrichtschluss oder an schulfreien Halbtagen (inklusive Samstagvormittag) unter Aufsicht einer Lehrperson oder nach Absprache unter Aufsicht des Hauswarts.
 - c) Ungenügendes Arbeits- und Sozialverhalten werden in den Beurteilungsunterlagen im Bereich der überfachlichen Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbstkompetenz) festgehalten. Diesbezügliche Massnahmen werden schriftlich festgehalten, von den Eltern unterschrieben und periodisch überprüft.
 - d) Eine schriftliche Verwarnung wird von der Klassenlehrperson beantragt und durch den Schulleiter verfügt. Eine Kopie wird dem Rektorat weitergeleitet.
 - e) Ausschluss von Klassenanlässen wie Exkursionen und Schulreisen. Schülerinnen besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse.

Für den Ausschluss von Lagern ist das Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters einzuholen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist über die Betreuung und das Arbeitsprogramm des betreffenden Jugendlichen für die Zeit des Ausschlusses durch die Klassenlehrperson zu informieren.

2. Durch die Schulleitung
 - a) Ein schriftlicher Verweis wird von der Schulleiterin beantragt und durch die Prorektorin verfügt.
 - b) Anordnen von weiteren pädagogischen Massnahmen gemäss Konzept erweiterter Support
3. Durch den Rektor
 - a) Ein Ultimatum (Androhung des Schulausschlusses) mit Kenntnissnahme an die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten wird vom Prorektor beantragt und durch den Rektor verfügt (vgl. Schulgesetz § 63 Abs. 4).
 - b) Ein Ausschluss aus der Schule wird vom Rektor ausgestellt und durch die Schulpräsidentin mitunterzeichnet.
4. Durch den Schulpräsidenten gemäss Schulgesetz § 87
 - a) wer ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert.
 - b) wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörde anhält.
 - c) wer sonst wie diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei einem positiven Entwicklungsverlauf wird eine ausgesprochene Verwarnung, ein Verweis oder ein Ultimatum frühestens nach zwei Jahren auf Antrag der aktuellen Klassenlehrperson durch den Schulleiter (bei einer Verwarnung oder einem Verweis) oder durch den Rektor (bei einem Ultimatum) aufgehoben. Spätestens nach Ablauf der vierjährigen Frist wird die disziplinarische Massnahme automatisch aufgehoben. Das genaue Datum der Frist wird auf der Verwarnung, dem Verweis und dem Ultimatum beim Ausstellen vermerkt.

Als unzulässige Disziplinar massnahmen gelten Blossstellen von Schülerinnen und Schülern oder von Erwachsenen, Ausschluss von längeren Unterrichtssequenzen, Abzug bei Leistungsnoten, Körper- und Geldstrafen.

§ 35 – Verfahren

Dem betroffenen Schüler ist vor Anordnung einer Disziplinar massnahme Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äussern. Die Eltern sind im Voraus angemessen zu informieren bzw. es ist mit ihnen das Gespräch aufzunehmen.

III. Schlussbestimmungen

Die Schulordnung tritt in Kraft per 1. Januar 2020. Mit dem Inkrafttreten dieser Schulordnung mit Disziplinarartikel wird jene vom 1. Januar 2004 aufgehoben.

Durch die Schulkommission Baar vom 21. Mai 2019 verabschiedet.

Sylvia Binzegger, Schulpräsidentin
Urban Bossard, Rektor

Kenntnisnahme des Beschlusses der Schulkommission durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 10. September 2019.

Walter Lipp, Gemeindepräsident
Andrea Bertolosi, Gemeindeschreiberin

W R I C K Z
A B B T
N E O C
D A A Z
E A F R
L B A R

«unverwechselbar»:

Die Unternehmensphilosophie der Schulen Baar entstand in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Schülerinnen / Schülern, Eltern, Schulhausleiterinnen / Schulhausleitern, Mitgliedern der Schulleitung, der Schulkommission und des Gemeinderats.

Kontaktadresse:

Schulen / Bildung Baar, Rektorat Schule
Dorfmat B, 6341 Baar

Telefon: 041 769 03 30
schulen-bildung@baar.ch
www.baar.ch

Gestaltung:

Atelier Benni Weiss, Zug

Druck:

Victor Hotz AG, Steinhausen

© 2004, Schulen / Bildung Baar

© Neuauflage 2021 (mit Überarbeitung der Schulordnung mit Disziplinarteil auf der Basis des revidierten Schulgesetzes).